

Beihilfenrechtliche Konkurrentenklage

BGH: Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV ist Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB

Nach Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV dürfen die Mitgliedstaaten keine Beihilfemaßnahmen durchführen, bevor die EU-Kommission abschließend über deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt entschieden hat.

Der **BGH** hat in zwei **Urteilen vom 10.02.2011 – I ZR 213/08, I ZR 136/09** – Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV als Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB angesehen. Fluggesellschaften hatten gegen gemischtwirtschaftliche Flughafenbetreiber im Wege der Stufenklage u. a. auf Auskunft über Ryanair Ltd. gewährte Begünstigungen sowie deren Rückforderung geklagt. In beiden Fällen hatte die EU-Kommission Prüfverfahren zu möglichen staatlichen Beihilfen zugunsten der Beklagten und Ryanair Ltd. eröffnet.

Wesentliche Aussagen des BGH sind:

- Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV soll verhindern, dass durch unangemeldete Beihilfen Nachteile im Wettbewerb entstehen, die sanktionslos bleiben.
- Das Durchführungsverbot begründet Rechte der Einzelnen, die von den nationalen Gerichten zu beachten und zu schützen sind. Die Gerichte müssen grundsätzlich einer Klage auf Rückzahlung von unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gezahlter Beihilfen stattgeben.
- Solange die EU-Kommission keine verfahrensabschließende Entscheidung nach Art. 108 Abs. 2 AEUV getroffen hat, obliegt es den nationalen Gerichten, den Begriff der Beihilfe im Rahmen der Prüfung eines Ver-

stoßes gegen das Durchführungsverbot auszuliegen.

- Liegt tatsächlich eine nicht angemeldete Beihilfe vor, ist die Rückforderungsentscheidung unabhängig davon rechtmäßig, ob die EU-Kommission später die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt feststellt.
- Außergewöhnliche Umstände, aufgrund derer es ausnahmsweise nicht sachgerecht wäre, die Rückzahlung der Beihilfe anzuordnen, können in Betracht kommen, wenn der Verfahrensablauf des Prüfverfahrens beim Empfänger berechtigtes Vertrauen geweckt hat, die Beihilfe behalten zu dürfen, oder wenn auch ein sorgfältiger Gewerbetreibender den Beihilfencharakter der Maßnahmen nicht hätte erkennen können. Die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ist demgegenüber unerheblich.

RA Dr. Brauner: „Die Grundsatzurteile des BGH sind über den hier betroffenen Luftfahrtsektor hinaus von weitreichender Bedeutung. Während Instanzgerichte es bislang abgelehnt haben, das Durchführungsverbot als Schutzgesetz anzuse-



hen, steht das Gegenteil nunmehr fest. In künftigen Fällen, die die gesamte Wirtschaftstätigkeit und die Förderung von Un-

ternehmen durch den Staat oder seine Beteiligungen betreffen können, werden die Instanzgerichte Beihilfenkonkurrentenklagen stattgeben. Diese Gefahr sollte den Staat und die Unternehmen ermuntern, von (ggf. auch nur vorsorglichen) Notifizierungsverfahren Gebrauch zu machen; ein Weg, der bislang oftmals nur ungern beschritten worden ist. Die Folgen dieser Versäumnisse liegen jetzt auf der Hand. Wer Rechtssicherheit durch die EU-Kommission nicht wünscht, erhält sie von den Gerichten!“

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.